

sich schon aus der Stellung des Bundesrates im Organismus des Reiches eine selbständige Berechtigung des Bundesrates zum Erlass von Rechtsverordnungen herleiten lasse. Diese Ansicht findet aber in der Reichsverfassung nirgends eine Stütze; auch müßte sie den Art. 7 Ziff. 2 d. RV. als vollständig überflüssig erscheinen lassen. Ihre Unhaltbarkeit hat neben Laband auch Arndt<sup>31)</sup> in vortrefflicher Weise nachgewiesen.

Ebenso wenig läßt sich aber auch die von Arndt<sup>32)</sup> aufgestellte Theorie aufrecht erhalten, die unter dem Begriff der Verwaltungsvorschriften im Art. 7 Ziff. 2 d. RV. auch die Rechtsverordnungen verstanden wissen will und somit aus dieser Bestimmung eine allgemeine Ermächtigung des Bundesrates zum Erlass von Rechtsverordnungen folgern zu können glaubt.

Arndt stützt seine Theorie in erster Linie auf die Behauptung<sup>33)</sup>, daß im preussischen Verfassungsrecht zwischen Verwaltungsvorschriften und materiellen Rechtsvorschriften eine Unterscheidung nicht gemacht worden sei, und überträgt diesen Gedanken auf die Verfassung des Reiches. Er stellt die rechtliche Natur des Ordnungsrechtes des Königs von Preußen mit dem Ordnungsrechte des Bundesrates auf gleiche Linie und übersieht dabei, daß es an einer Bestimmung, wie sie in Art. 45 der preuss. Verfassung für den König besteht, in der Reichsverfassung für den Bundesrat fehlt. Aber selbst wenn es feststünde, daß die preuss. Verfassung den Unterschied zwischen Verwaltungs- und Rechtsvorschriften nicht gemacht habe, so wäre von Arndt doch erst der Nachweis zu erbringen, daß das preussische Staatsrecht auch für die Verfassung des Reiches maßgebend sein soll.

Einen weiteren Stützpunkt für seine Ansicht sucht

31) In Hirths Annalen 1885 S. 701 ff.

32) Staatsrecht, S. 201.

33) In Hirths Annalen 1886 S. 311 ff.